



Protokollauszug
3. Sitzung vom 11. Februar 2013

26/2013 13.04.222 Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1
Vorlage Nr. 2/2013: Antrag des Stadtrates auf Aufhebung der
Verordnung über die Subventionierung von Mietzinsen
Bachstrasse Wohnen + Begegnen sowie Erlass einer neuen
Verordnung über die Subventionierung von Pensionspreisen
Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 (SKR Nr. 13.24)

Referent des Stadtrates

Robert Welti
Ressortvorsteher Soziales

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 93 vom 20. Dezember 2010 hat das Gemeindeparlament auf Antrag des Stadtrates der Verordnung über die Subventionierung von Mietzinsen Bachstrasse Wohnen + Begegnen zugestimmt, den Stadtrat beauftragt Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zu erlassen und den Termin für die Inkraftsetzung der Verordnung festzusetzen.

Ab 1. Juli 2013 bietet die Stadt an der Bachstrasse 1 eine bedarfsgerechte Wohn- und Lebensform für pflege- und betreuungsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner an. Das pflegerisch-betreute Wohnen richtet sich in erster Linie an betagte Menschen, die geistig und sozial in der Lage sind, ihre Lebenssituation selbstständig zu organisieren, die jedoch aufgrund körperlicher und/oder psychischer Einschränkungen begrenzte Pflege und Betreuung sowie Unterstützung im Alltag benötigen. Für ein Leben in Selbstständigkeit wird Sicherheit rund um die Uhr gewährleistet.

Mit dem Wohnen werden diverse Dienstleistungen angeboten, nämlich

- 24 Stunden Notrufbereitschaft
- monatliches individuelles Beratungsgespräch
- soziokulturelle Angebote
- ein Mittagessen pro Woche

Die Kosten für Pflege werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich verrechnet.

A. Taxordnung und Vollziehungsbestimmungen

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 256 vom 3. Dezember 2012 die Taxordnung und die Vollziehungsbestimmungen zur Taxordnung Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 (Erlasse SKR Nrn. 13.22 und 13.23) genehmigt. Damit wurde anstelle der früher vorgesehenen Mietzinse/Mietverhältnisse neu Pensionsverhältnisse / Abschluss von Pensionsverträgen beschlossen. Demzufolge schliessen die Bewohnerinnen und Bewohner der Bachstrasse 1 einen Heimvertrag bzw. einen so genannten Pensionsvertrag ab. Wohl stellt das mietrechtliche Element einen Bestandteil des Pensionsvertrages dar, wesentliche Elemente stammen jedoch aus dem Betreuungsaspekt und vor allem. aus der Tatsache, dass grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, welche aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen Pflege, Betreuung und Unterstützung benötigen.

B. Bisherige Regelung

Die bisherige Verordnung ging von der Subventionierung von Mietzinsen aus. Da in der Zwischenzeit entschieden wurde, Pensionsverträge anstelle von Mietverträgen mit den Beziehenden der Wohnungen abzuschliessen, ist die bestehende Verordnung aufzuheben.

C. Neue Verordnung

Die neue Verordnung stellt eine Subventionierung des Pensionspreises inkl. Betreuungspauschale dar. Anspruch haben Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in Schlieren haben und die zudem keinen Anspruch auf Zusatzleistungen haben. Der Umfang der Subventionierung umfasst maximal sieben Wohneinheiten.

Verwaltungsinterne Abklärungen über Vorgehen und Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Beitragsberechnung haben ergeben, dass ein Entscheid über die Zusatzleistungen des Amtes für Sozialversicherungen eine unverzichtbare Berechnungsgrundlage darstellt, um die Subsidiarität (Anspruch auf Zusatzleistung vor Subventionierung auf Pensionspreise) sicherzustellen. Bei der aufzuhebenden Verordnung wurde als Basis die letzte Steuereinschätzung festgelegt.

Überlegungen wie effiziente Abläufe, Berücksichtigung der Rechtsgleichheit und Erfahrungen mit Steuereinschätzungen (die oft nicht aktuell vorliegen) haben zu dieser Änderung beigetragen.

Bezeichnungen und Inhalte müssen in allen rechtlichen Grundlagen übereinstimmen. Nur so kann eine Einheit der Materie von Taxordnung, deren Vollziehungsbestimmungen, dem Pensionsvertrag und den Ausführungsbestimmungen erreicht werden.

Der Stadtrat stellt dem Gemeindeparlament deshalb den Antrag, die Verordnung über die Subventionierung von Mietzinsen Bachstrasse Wohnen + Begegnen aufzuheben und die neue Verordnung über die Subventionierung von Pensionspreisen Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 zu genehmigen.

D. Kostenfolgen

Die Kostenfolgen für die Stadt hängen von der Zusammensetzung der Mieterschaft ab. Davon ausgehend, dass in Schlieren rund 50 % der Betagten Zusatzleistungen beziehen und ca. 25 % die Pensionspreise vollumfänglich selber finanzieren können, dürften rund 25 % der Bewohnenden Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 auf Beiträge gemäss dieser Verordnung angewiesen sein. Die Unterstützung ist deshalb auf maximal 7 Wohneinheiten zu beschränken. Auf Grund einer Annahme ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 70'000.— bis Fr. 110'000.— zu rechnen.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Die Verordnung über die Subventionierung von Mietzinsen Bachstrasse Wohnen + Begegnen wird aufgehoben. (SKR Nr. 13.24)
2. Der Verordnung über die Subventionierung von Pensionspreisen Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 (SKR Nr. 13.24) wird zugestimmt.
3. Der Stadtrat legt den Inkraftsetzungstermin fest.
4. Dispositiv 2. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Hansruedi Kocher
Stadtschreiber

Verordnung

über die Subventionierung von Pensionspreisen Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1

vom ???

gültig ab ???

SKR. Nr. 13.24

A. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1

Diese Verordnung regelt die finanziellen Beiträge der Stadt an die Bewohnerinnen und Bewohner des pflegerisch-betreuten Wohnens Bachstrasse 1

Geltungsbereich

Art. 2

Die Stadt Schlieren ist bestrebt, betagten Menschen so lange als möglich und unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben im eigenen Haushalt zu ermöglichen. Mit finanziellen Beiträgen an die Pensionspreise der Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses Bachstrasse unterstützt die Stadt das Prinzip „ambulant vor stationär“. Der Umfang der Subventionierung umfasst maximal 7 Wohneinheiten.

Grundsätze

Die Berechnung der Beiträge der Stadt erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner.

B. Gemeindebeiträge und Anspruchsberechtigung

Art. 3

Der Stadtrat legt die ordentlichen Pensionspreise, inkl. Betreuungspauschalen, sowie ein Benutzungsreglement (Bedarfsklärung, Kriterien für Belegung, Handhabung Warteliste) für das pflegerisch-betreute Wohnen Bachstrasse 1 fest und erlässt Ausführungsbestimmungen.

Weitere Bestimmungen

Art. 4

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in Schlieren haben und die keinen Anspruch auf Zusatzleistungen haben, gewährt die Stadt bei Bedarf Beiträge an die Pensionspreise
Anspruch auf Beiträge an Pensionspreise haben diese Personen, wenn ihr Einkommen, inkl. Vermögensverzehr, den Lebensbedarf und die Prämien für die Grundversicherung der Krankenkasse gemäss geltendem Recht für den Bezug von Zusatzleistungen AHV/IV sowie die effektiven Pensionspreise (inkl. Nebenkosten und Betreuungspauschale, exkl. Einstellplätze) nicht deckt. Die Differenz ergibt den Subventionsbeitrag.
3½-Zimmer-Wohnungen und Einstellplätze sind nicht beitragsberechtigt.

Beiträge an Bewohner/innen ohne ZL-Anspruch

Art. 5

Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen erhalten Beiträge nach geltendem Recht für den Bezug von Zusatzleistungen AHV/IV.
In begründeten Fällen (medizinisch oder sozial bedingt) kann Zusatzleistungsbeziehenden eine 2½-Zimmer-Wohnung zu einem reduzierten Pensionspreis, inkl. Betreuungspauschale, zur Verfügung gestellt werden. Der Beitrag an den Pensionspreis beläuft sich auf maximal die Differenz zum Pensionspreis einer 1½-Zimmer-Wohnung.

Beiträge an Bewohner/innen mit ZL-Anspruch

C. Vollzug

Art. 6

